

Fortführungsvereinbarung

zur

Rahmenvereinbarung vom 30. Juli 2003

(Urkunde Nr. 1587/2003 des Notars Dr. Hägele, Stuttgart)

zwischen

**dem Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Ministerium für Umwelt und Verkehr und das
Finanzministerium**

**der Flughafen Stuttgart GmbH,
vertreten durch ihre Geschäftsführer**

**der Baden Airpark Beteiligungsgesellschaft mbH,
vertreten durch ihren Geschäftsführer**

sowie

einen Gesellschafterbeschluss

der Baden-Airpark GmbH mit dem Sitz in Rheinmünster

Mit Urkunde des Notars Dr. Joachim Hägele mit dem Amtssitz in Stuttgart vom 30. Juli 2003, Urkundenrolle Nr. 1587/2003, haben das Land Baden-Württemberg, die Flughafen Stuttgart GmbH sowie der Baden Airpark Beteiligungsgesellschaft mbH eine Rahmenvereinbarung (im folgenden nur noch „**Rahmenvereinbarung**“) mit dem Ziel, das Projekt Baden-Airpark in seiner Gesamtheit erfolgreich weiterzuführen, abgeschlossen.

Gesellschafter der Baden-Airpark GmbH (im folgenden „**BAG**“) mit einem Stammkapital von € 25.050.000,00 sind mit einem Geschäftsanteil von € 16.491.000,00 = 65,83 % die Flughafen Stuttgart GmbH (im folgenden „**FSG**“) sowie mit zwei Geschäftsanteilen von € 209.000,00 und € 8.350.000,00 = 34,17 % die Baden Airpark Beteiligungsgesellschaft mbH (im folgenden „**BTG**“).

In Ziff. 4 dieser Rahmenvereinbarung ist festgelegt, dass sich die Gesellschafter der BAG rechtzeitig über einen nach dem Jahr 2015 vorgesehenen Weiterbetrieb des Baden-Airpark verständigen. Ferner ist in Ziff. 5 der vorgenannten Rahmenvereinbarung vereinbart, dass im Falle des einvernehmlichen Weiterbetriebs die Beteiligungsverhältnisse durch eine entsprechende Kapitalaufstockung der FSG von rd. 9 Mio. Euro in 74,9 % (FSG) zu 25,1 % (BTG) geändert werden soll und dass, wenn und soweit ein darüber hinausgehender Finanzierungsbedarf besteht, FSG und BTG die dann erforderlichen Zuschüsse im Verhältnis 3/4 (FSG) zu 1/4 (BTG) leisten.

Dies voraussetzend schließen die Parteien unter Einbeziehung der Vorbemerkung als Vertragsbestandteil nachfolgende

Fortführungsvereinbarung:

1. Gemäß Ziff. 1 und 2 der Rahmenvereinbarung war das von der FSG ausgereichte verzinsliche Gesellschafterdarlehen in Höhe von ca. € 50 Mio. zum 01.08.2003 in eine „**einseitige** unverzinsliche Kapitalrücklage der **FSG**“ umzuwandeln und ferner waren – gem. Ziff. 2 – zur Fortentwicklung der Baden-Airpark GmbH seitens der FSG und der BAG in den Jahren 2003 bis 2015 in jährlich gleichen Teilbeträgen insgesamt weitere € 114 Mio. im Verhältnis 2/3 (FSG) zu 1/3 (BTG) der Kapitalrücklage zuzuführen.

Eine Aufstellung der Stammeinlage und Kapitalrücklage, wie sie sich in der BAG-Bilanz per 31.12.2015 darstellt, ist als **Anlage 1** zu dieser Urkunde beigelegt. Hieraus ergibt sich auch, dass seitens der BAG noch eine Forderung aus einem nicht eingezahlten Anteil der BTG in Höhe von € 134.462,00 zuzüglich per 31.12.2015 gebuchter Zinsen von € 53.838,62 besteht.

Hierzu wird seitens der Vertragsschließenden festgehalten, dass die BAG derzeit eine weitere Zuführung zur Kapitalrücklage nicht mehr benötigt, weswegen die BTG keine weitere Einzahlung mehr vornehmen möchte. Da im Falle eines Verzichts seitens der BAG auf die bisher noch nicht erfolgte Einzahlung durch die BTG die FSG ungleich behandelt wäre, erfordert dies einen Ausgleich. Hierzu fas-

sen die Gesellschafter der BAG im Anschluss an diese Vereinbarung einen gesonderten Gesellschafterbeschluss.

2. In Ausführung zu Ziff. 4 der Rahmenvereinbarung sind sich die Gesellschafter darüber einig, den Baden-Airpark auch über das Jahr 2015 hinaus weiterzubetreiben.
3. Ziff. 5 der Rahmenvereinbarung sieht für den Fall des einvernehmlichen Weiterbetriebes eine Änderung der Beteiligungsverhältnisse durch eine entsprechende Kapitalaufstockung der FSG von rd. 9 Mio. € in 74,9 % (FSG) zu 25,1 % (BTG) vor. Außerdem wird in Ziff. 5 festgehalten, dass wenn und soweit ein darüber hinausgehender Finanzierungsbedarf bestehen sollte, FSG und BTG die dann erforderlichen Zuschüsse im Verhältnis 3/4 (FSG) zu 1/4 (BTG) leisten.

Alle Beteiligten stellen hierzu fest, dass eine weitere Kapitalaufstockung und damit eine Änderung der Beteiligungsverhältnisse für die Fortführung weder erforderlich ist noch von den Beteiligten gewünscht wird, somit es bei den bestehenden Beteiligungsverhältnissen von 65,83 % (FSG) zu 34,17 % (BTG) verbleibt. Soweit durch die Umwandlung des FSG Gesellschafterdarlehens und der seit 2003 jährlichen disquotalen Zuführung zur Kapitalrücklage durch die Gesellschafter (FSG: 66,7 % statt 65,8 % und BTG 33,3 % statt 34,17%) insgesamt die Kapitalrücklage disquotal dotiert ist, fassen die Gesellschafter der BAG im Anschluss an diese Vereinbarung einen gesonderten Gesellschafterbeschluss.

Ebenso sind sich alle Beteiligten darüber einig, dass seitens der BAG bei der jetzt beschlossenen einvernehmlichen Fortsetzung kein über die bisher erbrachten Mittel hinausgehender Finanzierungsbedarf mehr besteht. Sollte sich dennoch in Zukunft entgegen dieser Annahme ein zusätzlicher Finanzierungsbedarf stellen, sind sich alle Beteiligten darüber einig, dass dies dann nur noch quotale, d.h. 65,83 % (FSG) und 34,17 % (BTG) erfolgt. Ein Anspruch der BAG wird hierdurch nicht begründet.

4. Die Beteiligten halten ferner fest, dass hinsichtlich der Zuordnung der durch Umwandlung des FSG-Gesellschafterdarlehens gebildeten Kapitalrücklage in Höhe von € 50 Mio. unterschiedliche Auffassungen zwischen den Gesellschaftern der

BAG bestehen. Die FSG ist der Auffassung, dass diese Kapitalrücklage der FSG zu 100 % zusteht; die BTG ist der Auffassung, dass sie an der Kapitalrücklage in Höhe von € 50 Mio. entsprechend ihrem Beteiligungsverhältnis am Stammkapital (= 34,17 %) beteiligt ist. Die Gesellschafter verständigen sich darauf, diese Frage derzeit nicht zu klären. Jeder Gesellschafter behält sich aber vor und ist jederzeit berechtigt, eine Klärung herbeizuführen. Die Gesellschafter verzichten in diesem Zusammenhang – solange gesetzlich zulässig – auf die Einrede der Verjährung.

5. Im Übrigen bleibt es bei den Bestimmungen der Rahmenvereinbarung.

Sodann fassen die FSG und BTG als Gesellschafter der BAG nachstehenden

Gesellschafterbeschluss

Am Stammkapital von € 25.050.000,00 der Baden-Airpark GmbH mit Sitz in Rheinmünster sind beteiligt die Flughafen Stuttgart GmbH (FSG) mit einem Geschäftsanteil von € 16.491.000,00 und die Baden Airpark Beteiligungsgesellschaft mbH mit zwei Geschäftsanteilen von € 209.000,00 und € 8.350.000,00.

Es wird festgestellt, dass mit den Erschienenen Ziff. 3 und 4, handelnd für die FSG, und dem Erschienenen Ziff. 5, handelnd für die BTG, das gesamte Stammkapital vertreten ist.

Unter Verzicht auf alle Formen und Fristen beschließen die Gesellschafter der Baden-Airpark GmbH was folgt:

1. Die Gesellschafter sind sich darüber einig, dass für den Weiterbetrieb der Baden-Airpark GmbH eine Änderung der Beteiligungsverhältnisse durch eine Kapitalaufstockung der FSG von rd. 9 Mio. € in 74,9 % (FSG) zu 25,1 % (BTG) weder erforderlich noch gewünscht ist.

Die Gesellschafter sind sich ferner darüber einig, dass derzeit eine weitere Aufstockung der Kapitalrücklage nicht erforderlich ist, mithin der noch nicht eingezahlte

Anteil der BTG in Höhe von € 134.462,00 zuzüglich per 31.12.2015 gebuchter Zinsen von € 53.838,62 nicht benötigt wird.

2. Die Gesellschafter halten fest, dass durch die Umwandlung des FSG Gesellschafterdarlehens in Höhe von € 50 Mio. und der seit 2003 jährlich disquotalen Zuführung zur Kapitalrücklage durch die Gesellschafter (FSG: 66,7 % statt 65,83 % und BTG 33,3 % statt 34,17%) die Kapitalrücklage am 31.12.2015 disquotale dotiert ist.

Die Gesellschafter halten ferner fest, dass sich diese disquotale Dotierung im Falle eines Verzichts auf den noch nicht eingezahlten Anteil der BTG in Höhe von € 134.462,00 zuzüglich per 31.12.2015 gebuchter Zinsen von € 53.838,62 weiter erhöht.

Die Gesellschafter fassen deshalb folgende Beschlüsse:

- a) Die noch offene Einzahlungsverpflichtung der BTG auf die Kapitalrücklage in Höhe von € 134.462,00 zuzüglich per 31.12.2015 gebuchter Zinsen von € 53.838,62 entfällt. Zum Ausgleich einer hierdurch bedingten weiteren Erhöhung der disquotalen Dotierung der Kapitalrücklage wird die FSG ermächtigt, zulasten der Kapitalrücklage € 376.601,24 zu entnehmen.

Die Gesellschafter halten hierzu fest, dass es die wirtschaftliche Situation der BAG problemlos ermöglicht, die Kapitalrücklage wie vorstehend beschlossen zu ermäßigen und den aus der Bindung frei gewordenen Betrag an die FSG auszukehren, ohne dass dadurch das Stammkapital verletzt und die Liquidität der BAG gefährdet wird.

- b) Die Gesellschafter halten ferner fest, dass hinsichtlich der Zuordnung der durch Umwandlung des FSG-Gesellschafterdarlehens gebildeten Kapitalrücklage in Höhe von € 50 Mio. unterschiedliche Auffassungen bestehen. Die FSG ist der Auffassung, dass diese Kapitalrücklage der FSG zu 100 % zusteht; die BTG ist der Auffassung, dass sie an der Kapitalrücklage in Höhe von € 50 Mio. entsprechend ihrem Beteiligungsverhältnis am Stammkapital (= 34,17 %) beteiligt ist. Die Gesellschafter verständigen sich darauf, diese Frage derzeit nicht zu klären.

ren. Jeder Gesellschafter behält sich aber vor und ist jederzeit berechtigt, eine Klärung herbeizuführen. Die Gesellschafter verzichten in diesem Zusammenhang – solange gesetzlich zulässig – auf die Einrede der Verjährung.

Die bis 31.12.2015 über diese € 50 Mio. hinausgehenden Zuführungen zur Kapitalrücklage abzüglich der Entnahme durch die FSG gemäß vorstehend lit. a) stehen den Gesellschaftern im Verhältnis der tatsächlich zugeführten Beträge in die Kapitalrücklage zu. Etwaige weitere Zuführungen zur Kapitalrücklage ab 01.01.2016 erfolgen ausschließlich quotat.

Weitere Beschlüsse werden nicht gefasst.